

# Technische Universität Ilmenau

## Ordnung über Akademische Ehrungen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und § 30 ihrer Grundordnung (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung für akademische Ehrungen.

Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

### § 1 Ehrungen

(1) Nach § 30 Abs. 2 ihrer Grundordnung kann die Universität an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines „Ehrensensors“ und eines „Ehrenmitglieds“ sowie die „Universitätsmedaille“ verleihen.

(2) Voraussetzungen und Verfahren der Verleihung einer Ehrendoktorwürde der Universität werden in § 22 der Promotionsordnung geregelt.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### § 2 Ehrensensator

(1) Die Würde eines Ehrensensors kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat und Tat wiederholt und uneigennützig um die Universität und die Allgemeinheit verdient gemacht haben. Die Auszeichnung soll langfristig förderliche Wirkung für die Universität haben und sich mit der Erwartung auch künftiger Aktivitäten in dieser Hinsicht verbinden.

(2) Die Ehrensensoren bilden den Ehrensenaat.

### **§ 3 Ehrenmitglied**

Die Ehrung als Ehrenmitglied wird verliehen als Anerkennung für die außerordentlichen Verdienste und Leistungen, die der Entwicklung der Universität dienlich sind und damit die enge und dauernde Verbindung zur Universität ausdrücken. Sie wird in der Regel nicht an Mitglieder der Universität verliehen.

### **§ 4 Universitätsmedaille**

Die Universitätsmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität insgesamt oder um Teilbereiche der Universität besonders verdient gemacht haben. Bei Mitgliedern der Universität muss dies über die Erfüllung ihrer Dienst- oder Studienverpflichtungen erheblich hinausgehen.

### **§ 5 Vorschlagsrecht und Entscheidung**

(1) Vorschläge für die Verleihung der akademischen Ehrungen als Ehrensenaor, Ehrenmitglied bzw. mit der Universitätsmedaille können von jedem Mitglied des Senats gemacht werden.

(2) Der Senaa entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 6 Vollzug der Ehrung**

(1) Über die Verleihung der Würde eines Ehrensenaors und Ehrenmitglieds sowie über die Verleihung der Universitätsmedaille wird eine vom Rektor unterzeichnete Ehrenurkunde ausgefertigt

(2) Die Universitätsmedaille enthält den Namen des Geehrten sowie das Datum der Ehrung.

(3) Die Verleihung der Würde eines Ehrensenaors soll, vergleichbar mit der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors, in einer feierlichen akademischen Veranstaltung erfolgen. Der Vollzug der Ehrung als Ehrenmitglied erfolgt in feierlichem Rahmen.

(4) Die Vergabe der Universitätsmedaille erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden Feierlichen Immatrikulation.

### **§ 7 Rechte**

(1) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden namentlich im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der TU Ilmenau aufgeführt.

(2) Ehrensenaoren und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Sie führen den Titel „Ehrensenaor der Technischen Universität Ilmenau“ bzw.

„Ehrenmitglied der Technischen Universität Ilmenau“.

- Sie werden zu Festveranstaltungen der Universität eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit dem nicht begründete Interessen der Universität entgegen stehen.

Ehrensensatoren sind nicht Mitglied des Akademischen Senats.

### **§ 8 Rücknahme der Ehrung**

Der Senat kann die nach dieser Ordnung verliehenen akademische Ehrungen durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit entziehen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgt.

Ilmenau, 19.02.2009

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor